

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.05.Wa (Landschaftspflegerischer Begleitplan)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6.Wa Nr. A 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag (VII.05.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster VII.05.Wa zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, ggf. eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Regelfall), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen und in § 2 Nr. 2.1 als Anlage zu § 15 Nr. 15.1 des Vertrags anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Auf Auftraggeber Seite kommt beispielhaft in Betracht:

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Anstelle der Angabe des Auftragnehmers auf dem Deckblatt kann auch auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Auftragsschreiben (FB II.24 / III.24 / III.124) verwiesen werden, aus dem die vollständigen Angaben des Auftragnehmers hervorgehen.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten, können diese in einer formlosen Anlage zu § 1, Nr. 1.1 aufgeführt werden.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

2.3 Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der Unterlage.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die der Leistungsphase 1 entsprechen. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen der weiteren Leistungsstufe oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.

Die weitere Leistung ist – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – unter gleichzeitiger Termin- / Fristvereinbarung gesondert in Textform abzurufen (VI.25 VHF).

Nicht beauftragte Grundleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, von der Wasserwirtschaftsverwaltung oder Dritten zu erbringen.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Planerleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

5.4 Termine

5.4.1 Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen

- 5.8.2** Es müssen grundsätzlich vor Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1. (Datenaustauschbogen) maßnahmenbezogen festgelegt werden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.05.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 7 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen von Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 festzulegen.

Hierfür ist in Nrn. 6.1.1 und 6.2.1 folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des / der folgende Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. unten Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.05.2.Wa).

Etwa erforderliche Besondere Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen. Der Katalog in Anlage 9 HOAI liefert hierzu eine mögliche Auswahl, die um weiteren Bedarf ergänzt werden kann.

6.1 Leistungsstufe 1

- 6.1.1** In der Regel sind alle Leistungsphasen des § 26 Abs. 1 HOAI mit allen Grundleistungen nach Anlage 7 HOAI zu erbringen.

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer, ...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten, diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Liegt eine UVS zu einem Projekt vor, dann entfallen ggf. wesentliche Teile der Grundleistungen. Dabei sind allerdings die im Regelfall unterschiedlichen Maßstabsebenen zu berücksichtigen. Dies ist in § 6 gemäß oben stehender Richtlinie vertraglich festzulegen und

in den v.H.-Sätzen in VII.05.2.Wa zu berücksichtigen.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6.Wa Nr. A 3 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen oder ein Verweis zu einem geeigneten Dokument, z. B. dem Honorarangebotsblatt, aus dem die erforderlichen Angaben hervorgehen, anzubringen.

Zu § 10 Honorar

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht (siehe Nr. 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nr. 10.7).

Sämtliche Parameter können in einem separaten Dokument, z. B. Honorarangebotsblatt festgelegt werden. Dann sind die Nrn. 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 im Vertragsmuster nicht auszufüllen und folgender Text einzutragen:

„Für die Nrn. 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) festgelegten Werte als vereinbart.“

Bei Vertragsabschluss ist in der vorläufigen Honorarermittlung die Vergütung gemäß § 31 HOAI zu ermitteln und einzutragen.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können die änderungsbedingten Mehrkosten pauschal oder nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 Fläche des Planungsgebietes

Gegenstand der Grundleistungen bei landschaftspflegerischen Begleitplänen ist das Planungsgebiet.

Der AG gibt das Planungsgebiet aus den Ergebnissen der UVS vor. Liegt keine UVS vor, bestimmt der AG das Planungsgebiet entsprechend der Planungsaufgabe fallbezogen, d. h. insbesondere in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild (einschl. bestehender Schutzgebietskulissen).

Das Planungsgebiet umfasst baulich unmittelbar in Anspruch genommene Flächen, darüber hinausgehend durch die errichteten Bauwerke bzw. durchgeführten Maßnahmen bei planmäßiger Nutzung beeinflusste Bereiche („Wirkraum“) sowie die Flächen für Kompensations-, CEF- oder FCS-Maßnahmen. Das Planungsgebiet ist damit regelmäßig größer

als der direkte Vorhabensbereich.

Für die Vielfalt an wasserwirtschaftlichen Vorhaben, wie z.B. Umbau von Querbauwerken, ökologischer Gewässerausbau, Anlage von Umgebungsgräben, Vorland- und Auenentwicklung, Bau von Hochwasserrückhaltebecken lassen sich keine standardisierten Größen für das Planungsgebiet vorgeben. Lediglich für linienhafte Hochwasserschutzanlagen können die unten beschriebenen Anhaltswerte verwendet werden.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Wirkraum individuell unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes anhand der maßgeblichen Strukturen (Standortfaktoren) und Funktionen (Stoff- und Energieflüsse, abiotische und biotische Wechselbeziehungen) und der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahmen festzulegen. Dabei spielen häufig der Umgriff von Veränderungen des Überschwemmungsgeschehens und der Grundwasserverhältnisse eine wesentliche Rolle.

Bei linienhaften Hochwasserschutz(HWS)anlagen (Deiche, HWS-Wände und mobile HWS-Systeme) ist zusätzlich zu beachten:

Bei der Errichtung von HWS-Anlagen ist wegen der Eingriffe in das hydraulische und hydromorphologische Flussregime grundsätzlich das gesamte natürliche Überschwemmungsgebiet im Umfeld der HWS-Anlagen als Wirkraum zu definieren. Bei der Festlegung des Planungsgebietes ist regelmäßig das gesamte Vorland zwischen der Trassenachse der HWS-Anlage und dem Fließgewässer sowie ein in Abhängigkeit von der Wirkungsart fallweise festzulegender Streifen hinter den HWS-Anlagen festzulegen.

Anhaltswerte für die Festlegung des landseitigen Planungsgebietes bei linienhaften HWS-Vorhaben sind:

Ausprägung des Naturhaushaltes u. des Landschaftsbildes Wirkungsart	gering bis mittel	hoch bis sehr hoch
HWS-Anlagen auf neuen Trassen (Neubauvorhaben)	100 bis 200 m	100 bis 500 m
HWS-Anlagen auf bestehenden Trassen (Vorhaben im Bestand)	50 bis 100 m	50 bis 200 m

Abweichungen sind geboten, wenn die HWS-Anlage unmittelbar an bestehende, naturfern genutzte Flächen angrenzt (Reduzierung des landseitigen Planungsgebietes) oder naturschutzfachlich relevante Strukturen die Berücksichtigung eines räumlichen größeren landseitigen Wirkungsfeldes erfordern (Vergrößerung des landseitigen Planungsgebietes).

Die Anhaltswerte gelten bei Neubauvorhaben und Vorhaben im Bestand ab Trassenachse. Bei der Ermittlung des Planungsgebietes ist der Auswirkungsbereich i. d. R. je 100 m über Bauanfang und -ende hinaus zu berücksichtigen. Die Untergrenzen dieser Anhaltswerte sollen im Hinblick auf die Gewährleistung angemessener Honorare i.d.R. nicht wesentlich unterschritten werden.

Das ermittelte Planungsgebiet wird vom AG zweckmäßigerweise mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Das Planungsgebiet ist vom AG festzulegen und unveränderlicher Teil der Leistung. Die in einer Karte dargestellte Abgrenzung des Planungsgebietes ist Vertragsbestandteil.

Anpassung des Planungsgebietes im Planungsprozess

Wenn sich im Zuge der Planung der Umfang (Abgrenzung und Anpassung des Planungs-

gebiets, Erweiterung des Planungsgebiets um Flächen für außerhalb liegende Kompensations-, CEF- oder FCS-Maßnahmen) im Sinne des § 10 Abs. 1 HOAI ändert, ist dies in einer gesonderten Vereinbarung zu beauftragen.

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 31 Abs. 2 - 5 HOAI festzulegen. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- außergewöhnliche kurze Planungszeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 26 Abs. 1 HOAI dürfen nicht überschritten werden.

Die v.H. – Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.05.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.7 Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Basishonorarsätzen oder oberen Honorarsätzen (früher Mindest- und Höchstthonorarsätzen) der HOAI abweichen.

Ein Zuschlag ist als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (+), ein Abschlag als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (-) einzutragen.

Wird im Angebot der Basishonorarsatz unterschritten oder der obere Honorarsatz überschritten, darf das Angebot nicht allein auf dieser Grundlage von der Wertung ausgeschlossen werden.

Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen (Nummern 10.1 mit 10.4) stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, inklusive den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklären ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen (siehe auch RL III.2 Nr. 4.2 VHF).

10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen.

Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.

**Zu § 11
11.1 Nebenkosten**

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Bei der Vereinbarung der Nebenkosten kann auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Honorarangebotsblatt verwiesen werden, aus dem alle notwendigen Festlegungen hervorgehen.

11.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Verwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen: von der Verwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000

ab 25.000.000	5.000.000
---------------	-----------

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 15 15.1

Ergänzende Vereinbarungen

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

15.2

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.05.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

Die Anwendung und Dokumentation der BayKompV ist im Rahmen der Grundleistungen der Leistungsphase 3 zu erbringen. Für die Dokumentation der Ergebnisse des Biotopwertverfahrens sind die ZVB nach VI.4.2.Wa zu vereinbaren.

Abschläge

Werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG oder beauftragten Dritten erbracht**, ist dies im Einzelnen in § 6 festzulegen. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI Abschläge vorzunehmen.

Besondere Leistungen

Für die Leistungsbilder der Flächenplanung wurden Besondere Leistungen in der Anlage 9 HOAI nicht abschließend zusammengefasst dargestellt.

Nachfolgend werden Besondere Leistungen aus diesem Katalog angeführt, die speziell zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können. Formulierungen der HOAI wurden teilweise angepasst, weitere Besondere Leistungen wurden ergänzt.

Die Liste kann projektspezifisch weiter ergänzt werden.

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung

- Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden
- Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
- Koordinieren von Planungsbeteiligten
- Moderation von Planungsverfahren
- Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (z. B. Erstellen von Vergabeunterlagen und Vergabevorschlägen)
- Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten
- Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung
- Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen

Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung

- Erstellen digitaler Geländemodelle
- Digitalisieren von Unterlagen
- Anpassen von Datenformaten
- Erstellen von Beiplänen (Themenkarten), zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Modelle

- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Video-Präsentationen

Verfahrensbegleitende Leistungen

- Vorbereiten des und Mitwirken beim Scoping
- Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners
- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze
- Teilnehmen an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen
- Mitwirken an Arbeitsgruppen
- Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen
- Entwickeln von Risikomanagementkonzepten und -maßnahmen
- Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben
- Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Einwendungen und Stellungnahmen

Weitere Besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen

- Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen
- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen
- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna Habitat-Richtlinie
- Kartieren von Biotop- und Nutzungstypen (insb. entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV)
- Kartieren floristischer Arten
- Kartieren faunistischer Arten oder Artengruppen
- Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen
- Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach Fachrecht

- Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter
- Durchführen einer faunistischen Planungsraumanalyse

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil- / Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lässt.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.